Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 14

Freitag, 11. April 2003

INHALT:

- Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2003
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 17.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 83.212.696 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.177.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.497.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.495.300 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 47.798.887 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 25.11.2002

Grundsteuer A	314.498 €
Grundsteuer B	11.765.422 €
Gewerbesteuer	29.056.905 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	51.572.062 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.003.263 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2002 Anspruch hatten 440.058 €

Summe der Umlagegrundlagen 97.152.208 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2003 einheitlich auf 49,20 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 01.04.2003, Nr. 231-1512 STA 00.03, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigungen erteilt:

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises im Gesamtbetrag von 6.497.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO);
2. die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises im Gesamtbetrag von 1.495.300 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 11.04.2003 bis 22. 04.2003 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 11.04.2003

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Die monatliche Gebühr ist jeweils zu Beginn des Monats fällig.
2. Das Essensgeld entsteht erstmals für die erste Woche mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit der wöchentlichen Vorausbestellung und ist jeweils bis zum 05. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

§ 4

Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr ist nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten gestaffelt und beträgt monatlich bei einem Jahreseinkommen

bis	25.000,00 Euro	45,00 Euro
bis	35.000,00 Euro	67,00 Euro
bis	45.000,00 Euro	85,00 Euro
bis	60.000,00 Euro	105,00 Euro
über	60.000,00 Euro	125,00 Euro

Die vorgenannte Gebühr gilt im Bereich von Kindergärten für eine Vormittagsgruppe.

2. Für eine verlängerte Vormittagsgruppe (Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr) wird zu der in Abs. 1 genannten Gebühr ein Zuschlag von 25 % erhoben.
3. Für die Ganztagsgruppe wird zu der in Abs. 1 genannten Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.
4. Bei Nachmittagsgruppen wird die Gebühr nach Abs. 1 um 20 % ermäßigt.
5. Soweit ein Nachweis über das Einkommen nicht erbracht wird, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben.
6. Sollte die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte darstellen, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

Geschwisterermäßigung

1. Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städt. Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um eine Einkommensstufe ermäßigt. Sollte die Gebühr für das 1. Kind mit 45,00 Euro eingestuft sein, beträgt die Gebühr für das 2. Kind 30,00 Euro.
2. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. Kind 50 v.H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben; für jedes weitere Kind 50 v.H. der jeweils niedrigeren Einkommensstufe.

§ 6

Einkommen

1. Als Einkommen im Sinne des § 4 gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und sonstiger Einkünfte des der Berechnung der Gebühren vorhergehenden vorletzten Kalenderjahres.
   Ergibt sich bei einer Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ein Verlust, wird dieser nicht berücksichtigt.
2. Zu den sonstigen Einkünften zählen die Sozialhilfe, die Arbeitslosen-Hilfe und Unterstützung, der Unterhalt für das (die) Kind(er) und der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten.
3. Die Summe der positiven Einkünfte ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Für die sonstigen Einkünfte ist der jeweilige Leistungsbescheid oder das Urteil über den Unterhalt vorzulegen.
4. Wird für die Summe der positiven Einkünfte kein Steuerbescheid vorgelegt, sondern nur der Bruttoarbeitslohn nachgewiesen, wird für jeden Erziehungsberechtigten, der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, ein Betrag von 1.000,00 Euro abgezogen. Die Erziehungsberechtigten können auch ihren im Zeitpunkt der Berechnung jüngsten Bruttoarbeitslohn nachweisen. Die mit 12 multiplizierte Summe des monatlichen Bruttoarbeitslohnes gilt dann als Jahreseinkommen. Machen die Erziehungsberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind sie verpflichtet, Veränderungen in ihrem Einkommen umgehend anzuzeigen. In diesem Fall wird der Gebührenbescheid berichtigt.
5. Das Einkommen nach Absatz 1 wird für jedes unterhaltsberechtigte Kind um den steuerlichen Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz vermindert.
6. Die Summe der positiven Einkünfte nach Abs. 1 wird gekürzt um einen eventuellen steuerbegünstigten Betrag zur Förderung des Wohnungseigentums und den vierfachen Betrag nach § 34 f Einkommenssteuergesetz (Baukindergeld).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Starnberg, 02.03.2003

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Telefon (0 81 51) 148-900

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 438.

Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungkurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 0 81 51 / 14 85 11